

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 17. 7. 2013

Nummer 25

INHALT

| | | |
|---|-----|-------|
| A. Staatskanzlei | | |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | |
| Gem. RdErl. 11. 6. 2013, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung) | 480 | |
| Gem. RdErl. 11. 6. 2013, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von mobilen Endgeräten (ISRL-Mobile Endgeräte) | 482 | |
| Bek. 9. 7. 2013, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2013 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer | 484 | |
| C. Finanzministerium | | |
| D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration | | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | |
| F. Kultusministerium | | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | |
| Bek. 19. 6. 2013, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragsteller: Institut für Fördertechnik und Logistik (IFT) der Universität Stuttgart | 485 | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | |
| I. Justizministerium | | |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | | |
| RdErl. 28. 6. 2013, Dauerbetrieb der Fachanwendung Abfallüberwachungssystem (ASYS) | 485 | 28400 |
| Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen | | |
| Bek. 9. 7. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Vereinfachte Flurbereinigung Soßmar, Landkreis Peine | 488 | |
| Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers | | |
| Bek. 4. 4. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“ (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck | 488 | |
| Bek. 4. 4. 2013, Eingliederung des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden | 488 | |
| Bek. 13. 5. 2013, Ausgliederung der Kirchengemeinden Jakobus und St. Michaelis in Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) | 488 | |
| Bek. 22. 5. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt“ (Kirchenkreis Wolfsburg) | 489 | |
| Landeswahlleiterin | | |
| Bek. 4. 7. 2013, Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 22. 9. 2013 | 489 | |
| Bek. 8. 7. 2013, Bundestagswahl am 22. 9. 2013; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses | 500 | |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück | | |
| Bek. 4. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie-Kortenberken GmbH & Co. KG, Wietmarschen) | 501 | |

B. Ministerium für Inneres und Sport

Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 6. 2013
— MI-42.4-02850/0110-0001 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 518)
— VORIS 20500 —

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung) regelt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugserlass — in Form von Mindestanforderungen die Grundsätze der dienstlichen Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender. Diese allgemeinen Grundsätze gelten für alle Gerätekategorien (z. B. Arbeitsplatzrechner, mobile Endgeräte) und alle Anwendungsbereiche. Diese Grundsätze können durch Informationssicherheitsrichtlinien über bestimmte Gerätekategorien oder Anwendungsbereiche modifiziert oder ergänzt werden.

Diese Informationssicherheitsrichtlinie gilt im gesamten Geltungsbereich der ISLL (Nummer 1.1 des Bezugserlasses).

2. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Die Behördenleitung ist für die Gewährleistung der Informationssicherheit innerhalb ihrer Behörde verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind durch die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu veranlassen. Soweit sichergestellt ist, dass die durch diese Informationssicherheitsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen vollständig umgesetzt werden, ist die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen in Art und Umfang freigestellt.

3. Umsetzung

3.1 Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) soll vorrangig durch technische Maßnahmen erfolgen, die durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.

3.2 Bei der Gestaltung organisatorischer Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Dienstanweisungen, ist zu beachten, dass diese auch für Anwenderinnen und Anwender ohne vertiefte IT-Kenntnisse verständlich und tatsächlich umsetzbar sind.

3.3 Die individuellen Sicherheitsanforderungen der einzelnen Sicherheitsdomänen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Handhabbarkeit durch die Anwenderinnen und Anwender stehen.

3.4 Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Anwenderinnen und Anwender sind eindeutig vom Verantwortungsbereich der Systemadministration abzugrenzen.

3.5 Zur organisatorischen Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) wird der Erlass einer Dienstanweisung nach dem in der **Anlage** dargestellten Muster (Musterdienstanweisung) vorgeschlagen. Dieser Umsetzungsvorschlag beschränkt sich auf Sicherheitsanforderungen, die sich unmittelbar an die Anwenderinnen und Anwender richten. Es sind ggf. ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie durch die Behördenleitung und die innerbehördlich zuständige Stelle sicherstellen.

4. Innerbehördliche Zuständigkeit und Organisation

Die Behördenleitung legt die innerbehördliche Zuständigkeit (zuständige Stelle) und ggf. die erforderlichen Prozesse für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund dieser Informationssicherheitsrichtlinie in eigener Zuständigkeit fest.

5. Sicherheitsanforderungen

5.1 Nutzung von IT-Systemen

Es ist durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anwenderinnen und Anwender die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen nicht durch Veränderungen der Konfiguration umgehen. Eine eigenständige Veränderung von Sicherheits- und Kommunikationseinstellungen sowie deren Umgehung auf andere Weise sind zu untersagen.

5.2 Einsatz und Installation von Computerprogrammen

5.2.1 Der Einsatz von Computerprogrammen, welche nicht durch die dafür zuständige Stelle zur dienstlichen Nutzung bereitgestellt wurden, ist den Anwenderinnen und Anwendern grundsätzlich zu untersagen. Die Installation von Computerprogrammen steht deren Einsatz gleich. Die Möglichkeit zu einer selbständigen Installation durch die Anwenderinnen und Anwender soll durch technische Maßnahmen unterbunden werden.

5.2.2 Andere als die bereitgestellten Computerprogramme dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle installiert und eingesetzt werden. Vor der Installation und Nutzung ist durch die dafür zuständige Stelle eine Risikoanalyse durchzuführen, deren Ergebnis zu dokumentieren ist. Bei der Risikoanalyse sind mindestens der Einsatzzweck, die generelle Gefahrengeneignis der Art der Software, Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen über eventuell bekannte Sicherheitslücken sowie die generelle Vertrauenswürdigkeit des Softwareherstellers zu berücksichtigen.

5.3 Verhalten bei Sicherheitsvorfällen

5.3.1 Es sind Regelungen über das Verhalten der Anwenderinnen und Anwender bei Sicherheitsvorfällen oder einem dahingehenden Verdacht zu treffen, welche sicherstellen, dass die entsprechenden Informationen unverzüglich an die zuständige Stelle, in der Regel an die zuständige Informationssicherheitsbeauftragte oder an den zuständigen Informationssicherheitsbeauftragten, übermittelt werden.

5.3.2 Ein Sicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das eine Einschränkung oder den Verlust der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Daten und Systemen nach sich ziehen kann.

5.4 Zugang zu IT-Systemen

Es ist sicherzustellen, dass Regelungen über den Zugang zu IT-Systemen geschaffen werden, die auch Regelungen über die manuelle Sperrung von IT-Geräten durch die Anwenderinnen und Anwender bei Verlassen des Raumes sowie die automatische Sperrung nach Ablauf einer bestimmten Zeit umfassen. Die Zeit für die automatische Sperrung soll 15 Minuten nicht überschreiten.

5.5 Passwörter

5.5.1 Es sind Regelungen über die Handhabung und Ausgestaltung von Passwörtern zu treffen. Hierzu gehört insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit des Passworts durch die Anwenderinnen und Anwender.

5.5.2 Es sind Regelungen über die sichere Gestaltung von Passwörtern durch die Anwenderinnen und Anwender zu treffen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Passwortlänge,
- b) die enthaltenen Zeichengruppen,
- c) der Ausschluss von Trivialpasswörtern,
- d) die Passwortalterung,
- e) die Passworthistorie und
- f) die Änderung von voreingestellten Passwörtern.

5.5.3 Die Einhaltung der Anforderungen an die Zusammensetzung von Passwörtern ist — soweit möglich — durch technische Maßnahmen bei der Passwortvergabe sicherzustellen.

5.6 Private Nutzung von IT-Systemen

5.6.1 Es sind Regelungen zu treffen, ob und in welchem Umfang die dienstlichen IT-Systeme auch zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen. Soweit die private Nutzung des Inter-

netzungs und des dienstlichen E-Mail-Dienstes gestattet werden, ist dies durch eine Vereinbarung mit den Anwenderinnen und Anwendern (Individualvereinbarung oder Dienstvereinbarung) zu regeln.

5.6.2 Bei der Gestaltung dieser Vereinbarung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Möglichkeit einer rechtssicheren Implementierung von Sicherheitssystemen, insbesondere von Intrusion Detection Systemen, Spamfiltern sowie weiterer Sensorik, ist durch die Vereinbarung sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Vereinbarung eine Protokollierung der Internet-Nutzung und der E-Mail-Nutzung zu ermöglichen.

5.7 Nutzung privater Hard- und Software zu dienstlichen Zwecken

Es ist zu regeln, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Anwenderinnen und Anwender eigene Hard- und Software zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben verwenden dürfen. Soweit eine Möglichkeit zur Nutzung privater Hard- und Software eingeräumt wird, ist diese von einer Genehmigung im Einzelfall abhängig zu machen. Bei der Erteilung der Genehmigung sind die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung sowie die rechtmäßige Verwendung der Software zu beachten. Hierzu ist eine Risikoanalyse durchzuführen, deren Ergebnis zu dokumentieren ist.

5.8 Einsatz von mobilen Datenträgern

5.8.1 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass dienstliche Daten unverschlüsselt auf mobilen Datenträgern gespeichert werden. Dies gilt nicht für Daten, die öffentlich bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind. Auf eine Verschlüsselung kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn eine dienstlich notwendige Weitergabe an Dritte oder eine dienstlich notwendige Entgegennahme von Dritten mit angemessenem Aufwand auf anderem Wege nicht möglich ist.

5.8.2 Es sind Vorkehrungen gegen die Übertragung von Schadsoftware auf die IT-Systeme der Landesverwaltung durch den Einsatz mobiler Datenträger zu treffen. Es sind daher

- a) technische Maßnahmen, die unmittelbar bei der Verbindung des mobilen Datenträgers Wirkung entfalten (Sicherheitssoftware mit Device Management), und/oder
- b) organisatorische Maßnahmen, die die Verbindung mobiler Datenträger mit den IT-Systemen der Landesverwaltung untersagen,

zu ergreifen. Es können Ausnahmeregelungen für einzelne Arbeitsplätze oder Rechner getroffen werden.

5.8.3 Es können zentrale Übergabepunkte eingerichtet werden, die einen sicheren Datentransfer mit mobilen Datenträgern erlauben.

5.8.4 Es sind Regelungen zu treffen, dass

- a) mobile Datenträger nur für den Transport von dienstlichen Daten und nicht für die dauerhafte Verwahrung verwendet werden und
- b) der Verlust mobiler Datenträger, auf denen sich dienstliche Daten befinden, unverzüglich bei der dafür zuständigen Stelle anzuzeigen ist.

5.9 Speicherung dienstlicher Daten außerhalb des Landesnetzes

Eine Speicherung dienstlicher Daten außerhalb der IT-Systeme der Landesverwaltung durch die Anwenderinnen und Anwender ist zu untersagen. Dies gilt insbesondere für Cloud-Services und ähnliche Online-Speicherdienste, soweit diese nicht Teil der IT-Infrastruktur des Landes sind, d. h. diese nicht durch eine Behörde der Landesverwaltung beauftragt oder verantwortet werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2013 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Musterdienstanweisung über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die Grundsätze der dienstlichen Nutzung der Informationstechnik durch die Anwenderinnen und Anwender. Diese allgemeinen Grundsätze gelten für alle Gerätekategorien (z. B. Arbeitsplatzrechner, mobile Endgeräte, Workstation) und alle Anwendungsbereiche.

Diese Dienstanweisung gilt für alle Anwenderinnen und Anwender [der betreffenden Organisationseinheit].

2. Allgemeine Maßnahmen

2.1 Eigenverantwortung

Alle Anwenderinnen und Anwender von IT-Systemen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für den sicheren und rechtmäßigen Umgang mit diesen IT-Systemen verantwortlich.

2.2 Veränderungs- und Umgehungsverbot

Die Sicherheitseinstellungen von IT-Systemen dürfen nicht durch die Anwenderinnen und Anwender selbst verändert werden. Eventuell notwendige Anpassungen sind durch [die zuständige Stelle] zu veranlassen/vorzunehmen. Eine Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Abschaltung des Virens scanners) ist untersagt.

2.3 Verbot der Installation von Computerprogrammen

Den Anwenderinnen und Anwendern ist die Installation und der Einsatz von Computerprogrammen, welche nicht durch die Behördenleitung zur dienstlichen Nutzung bestimmt wurden (z. B. Downloads aus dem Internet, auf mobilen Datenträgern mitgebrachte Computerprogramme), auf den zur dienstlichen Nutzung bestimmten IT-Systemen grundsätzlich untersagt.

3. Verhalten bei Sicherheitsvorfällen

3.1 Ein Sicherheitsvorfall oder ein dahingehender Verdacht ist von der Anwenderin oder dem Anwender unverzüglich [der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten] zu melden.

3.2 Ein Sicherheitsvorfall ist ein unerwünschtes Ereignis, das eine Einschränkung oder den Verlust der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Daten und Systemen nach sich ziehen kann. Insbesondere die folgenden Merkmale deuten auf das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls hin:

- a) Datenverlust ohne erkennbaren Grund,
- b) Sperrung von Nutzerkonten ohne erkennbaren Grund,
- c) Meldungen des Virens scanners,
- d) Systemmeldungen, die auf einen Missbrauch hinweisen, sowie
- e) Funktionsverlust von Programmen.

4. Schutz von IT-Systemen gegen unberechtigten Zugang

4.1 Zugang zu IT-Systemen

4.1.1 IT-Geräte sind in der Regel durch ein Passwort gegen unberechtigten Zugang gesichert (Nummer 4.2). Die Anwenderinnen und Anwender haben bei Verlassen des Arbeitsplatzes ihre IT-Geräte zu sperren, sodass ein erneuter Zugang zum IT-Gerät nur mittels eines Passworts möglich ist. Zusätzlich erfolgt eine automatische Sperrung des IT-Geräts nach spätestens 15 Minuten.

4.1.2 Insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr sollen Monitore, Drucker und Faxgeräte so aufgestellt werden, dass das Risiko einer Einsichtnahme Dritter möglichst ausgeschlossen ist.

4.2 Passwörter

4.2.1 Die Weitergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern ist unzulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im unmittelbaren Kollegenkreis. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine berechtigte Weitergabe von Funktionskennungen und korrespondierender Passwörter handelt. Passwörter dürfen nur an besonders gesicherten und nur für die oder den Berechtigten zugänglichen Stellen notiert oder in anderer Weise abgelegt werden.

4.2.2 Aktivierungs- oder Einrichtungspasswörter sind unverzüglich durch die Anwenderin oder den Anwender in ein persönliches Passwort zu ändern.

4.2.3 Passwörter haben in ihrer Zusammensetzung mindestens den folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- a) Die Länge beträgt mindestens acht Stellen.
- b) Ein Passwort setzt sich aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen zusammen und enthält mindestens jeweils ein Zeichen aus drei der genannten Zeichengruppen.
- c) Leicht zu erratende und damit unsichere Passwörter sind zu vermeiden. Unsicher sind insbesondere: häufige Zeichenwiederholungen, Zeichen, die durch nebeneinander liegende Tasten eingegeben werden, Zeichenkombinationen, die Suchbegriffen in Wörterbüchern und Lexika entsprechen, Zahlen und Daten aus dem Lebensbereich der jeweiligen Anwenderin oder des jeweiligen Anwenders.

5. Private Nutzung von IT-Systemen

5.1 Verbot der privaten Nutzung von IT-Systemen

Eine private Nutzung der IT-Systeme des Landes Niedersachsen durch die Anwenderinnen und Anwender ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die private Internet- und E-Mail-Nutzung.

5.2 Verbot der Nutzung privater Hard- und Software zu dienstlichen Zwecken

Eine Verwendung privater Hard- und Software zu dienstlichen Zwecken durch die Anwenderinnen und Anwender ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Speicherung dienstlicher Daten auf privaten Geräten. Die Verbindung privater Geräte mit der Netzinfrastruktur des Landes ist nicht gestattet.

6. Speicherung dienstlicher Daten

6.1 Nutzung mobiler Datenträger

6.1.1 Die Speicherung von dienstlichen Informationen darf ausschließlich auf dienstlich bereitgestellten Datenträgern erfolgen. Dienstlich bereitgestellt werden ausschließlich verschlüsselte Datenträger (z. B. „sicherer USB-Stick“).

6.1.2 Ohne Verschlüsselung dürfen solche Informationen auf externen Datenträgern gespeichert werden, die öffentlich bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind. Auf eine Verschlüsselung kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn eine dienstlich notwendige Weitergabe an Dritte mit angemessenem Aufwand oder eine dienstlich notwendige Entgegennahme von Dritten auf anderem Wege nicht möglich ist. [Ein Datentransfer mit unverschlüsselten Datenträgern darf ausschließlich an hierfür eingerichteten Übergabepunkten erfolgen.]

6.1.3 Mobile Datenträger dürfen ausschließlich zum Transport dienstlicher Informationen und nicht zu deren dauerhafter Verwahrung verwendet werden. Die dauerhafte Aufbewahrung hat auf serverbasierten Speichersystemen zu erfolgen.

6.1.4 Auf dem sicheren USB-Stick dürfen Daten

- a) bis zur Schutzstufe „D“ des Schutzstufenkonzepts der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- b) bis zur Schutzkategorie „hoch“ gemäß Nummer 3.7.2 der ISLL oder
- c) des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß Verschlusssachenanweisung des Landes Niedersachsen

transportiert werden.

6.1.5 Bei Verlust eines mobilen Datenträgers [ist/sind] [die oder der unmittelbare Vorgesetzte] [sowie die zuständige IT-Koordination] zu informieren.

6.1.6 [Daten, die durch Dritte auf einem externen Speichermedium bereitgestellt werden, dürfen ausschließlich an den Übergabepunkten (Nummer 6.1.2) auf die IT-Systeme des Landes übertragen werden. Hierbei ist die Vertrauenswürdigkeit der Quelle zu überprüfen. Derartige Datenübertragungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.]

6.1.7 Für die Übertragung von Präsentationen (z. B. externer Referentinnen oder Referenten) sind spezielle Notebooks zu verwenden, die einen Zugang in das interne Netzwerk nicht ermöglichen. Davon ausgenommen ist der Internet-Zugang.

6.2 Verbot der Speicherung dienstlicher Daten außerhalb der IT-Infrastruktur des Landes Niedersachsen

Die Speicherung dienstlicher Daten außerhalb der IT-Systeme der Landesverwaltung ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Cloud-Services und ähnliche Online-Speicherdienste, soweit diese nicht Teil der IT-Infrastruktur des Landes sind, d. h. diese nicht durch eine Behörde der Landesverwaltung beauftragt oder verantwortet werden.

7. Ausnahmen

[Die zuständige Stelle] kann [im Einvernehmen mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten] nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Dienstanweisung zulassen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren und durch Ersatzmaßnahmen abzusichern.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von mobilen Endgeräten (ISRL-Mobile Endgeräte)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 6. 2013
— MI-42.4-02850/0110-0002 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 12. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 518)
— VORIS 20500 —
b) Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 480)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von mobilen Endgeräten (ISRL-Mobile Endgeräte) regelt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugserlass zu a — in Form von Mindestanforderungen die dienstliche Nutzung mobiler Endgeräte durch Anwenderinnen und Anwender. Diese bereichsspezifischen Sicherheitsanforderungen gelten in Ergänzung der ISRL-IT-Nutzung (Bezugserlass zu b).

1.2 Mobile Endgeräte i. S. dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind informationstechnische und kommunikationstechnische Geräte, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts ohne größere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Hierzu zählen insbesondere

- a) Mobiltelefone ohne Datenanbindung,
- b) Mobiltelefone mit Datenanbindung (Smartphone),
- c) Tablet-Computer und
- d) Notebooks.

1.3 Für nicht personalisierte mobile Endgeräte ohne Anbindung an das Landesnetz, deren Daten nur einen geringen Schutzbedarf haben, sind abweichende Maßnahmen im Einzelfall möglich.

1.4 Die Verwendung eines privaten mobilen Endgerätes zur Führung dienstlicher Telefonate in Ausnahmefällen ist keine dienstliche Nutzung i. S. dieser Informationssicherheitsrichtlinie.

1.5 Diese Informationssicherheitsrichtlinie gilt im gesamten Geltungsbereich der ISLL (Nummer 1.1 des Bezugserlasses zu a).

2. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Die Behördenleitung ist für die Gewährleistung der Informationssicherheit innerhalb ihrer Behörde verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind durch die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu veranlassen. Soweit sichergestellt ist, dass die durch diese Informationssicherheitsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen vollständig umgesetzt werden, ist die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen in Art und Umfang freigestellt.

3. Umsetzung

3.1 Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) soll vorrangig durch technische Maßnahmen erfolgen, die durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.

3.2 Bei der Gestaltung organisatorischer Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Dienstanweisungen, ist zu beachten, dass diese auch für Anwenderinnen und Anwender ohne vertiefte IT-Kenntnisse verständlich und umsetzbar sind.

3.3 Die individuellen Sicherheitsanforderungen der einzelnen Sicherheitsdomänen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Handhabbarkeit durch die Anwenderinnen und Anwender stehen.

3.4 Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Anwenderinnen und Anwender sind eindeutig vom Verantwortungsbereich der Systemadministration abzugrenzen.

3.5 Zur organisatorischen Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) wird der Erlass einer Dienstanweisung nach dem in der **Anlage** dargestellten Muster (Musterdienstanweisung) vorgeschlagen. Dieser Umsetzungsvorschlag beschränkt sich auf Sicherheitsanforderungen, die sich unmittelbar an die Anwenderinnen und Anwender richten. Es sind ggf. ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie durch die Behördenleitung und die innerbehördlich zuständige Stelle sicherstellen.

4. Innerbehördliche Zuständigkeit und Organisation

Die Behördenleitung legt die innerbehördliche Zuständigkeit (zuständige Stelle) und ggf. die erforderlichen Prozesse für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund dieser Informationssicherheitsrichtlinie in eigener Zuständigkeit fest.

5. Sicherheitsanforderungen

5.1 Schutz vor Diebstahl und unberechtigtem Zugang

5.1.1 Es sind Regelungen über die sichere Aufbewahrung von mobilen Endgeräten durch die Anwenderinnen und Anwender zum Schutz vor Diebstahl und unberechtigtem Zugang zu treffen. Diese müssen insbesondere auch die Aufbewahrung im häuslichen Umfeld, auf Reisen sowie in Kraftfahrzeugen umfassen.

5.1.2 Es sind Regelungen über die Weitergabe des mobilen Endgerätes an Dritte zu treffen. Soweit die Weitergabe an Dritte nicht generell ausgeschlossen wird, ist sicherzustellen, dass das Gerät während der Benutzung durch die Dritte oder den Dritten ständig durch die verantwortliche Anwenderin oder den verantwortlichen Anwender überwacht oder vor der Weitergabe ausgeschaltet wird.

5.2 Sicherung durch Passwort oder PIN

5.2.1 Sollte die Einrichtung eines sicheren Passwortes gemäß der ISRL-IT-Nutzung nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass das mobile Endgerät zumindest über eine PIN vor unberechtigtem Zugang geschützt ist. Gleiches gilt, wenn die technischen Gegebenheiten die Eingabe eines sicheren Passwortes nur unter deutlichen Erschwernissen zulassen.

5.2.2 Es sind Regelungen über eine automatische Sperrung nach Zeitablauf sowie eine manuelle Sperrung mobiler Endgeräte bei Nichtbenutzung zu treffen.

5.3 Speicherung dienstlicher Daten

5.3.1 Die Speichermedien mobiler Endgeräte sind zu verschlüsseln, soweit dies technisch möglich ist und der Speicheraufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzbedarf der jeweiligen Daten steht.

5.3.2 Es sind Regelungen zu treffen, nach denen die Speicherung von Daten auf dem mobilen Endgerät auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken ist. Dies gilt auch für den Umfang der Datensynchronisierung des E-Mail-Postfachs und des Kalenders.

5.3.3 Es können Regelungen getroffen werden, nach denen vertrauliche Daten bestimmter Schutzkategorien gemäß Nummer 3.7 der ISLL, personenbezogene Daten bestimmter Schutzstufen sowie Verschlusssachen von der Speicherung auf mobilen Endgeräten ausgenommen sind.

5.4 Datenschnittstellen und Einsatz von Peripheriegeräten

5.4.1 Es sind Regelungen zu treffen, nach denen drahtlose Datenschnittstellen wie Wireless-LAN und Bluetooth ausschließlich bei einem konkreten Bedarf aktiviert werden dürfen. Hiervon ausgenommen ist die Verbindung mit einem Mobilfunknetz.

5.4.2 Die Behördenleitung kann weitergehende Regelungen hinsichtlich der Bedingungen für die Aktivierung drahtloser Datenschnittstellen und für die Einwahl in Funknetzwerke treffen.

5.4.3 Es ist sicherzustellen, dass eine drahtgebundene oder drahtlose Koppelung von mobilen Endgeräten ausschließlich mit vertrauenswürdigen Partnergeräten erfolgen darf.

5.5 Einsatz mobiler Anwendungen auf Smartphones und Tablet-Computern

5.5.1 Die Regelung zum Einsatz und zur Installation von Computerprogrammen gemäß der ISRL-IT-Nutzung gilt für den Einsatz und die Installation mobiler Anwendungen (Apps) auf Smartphones und Tablet-Computern entsprechend.

5.5.2 Die Genehmigung für den Einsatz und die Installation von Apps kann auch generell durch eine Freigabeliste erfolgen. Vor Aufnahme einer App in die Freigabeliste ist eine Risikoanalyse nach den Kriterien gemäß der ISRL-IT-Nutzung durchzuführen.

5.6 Verhalten bei Verlust

Es sind Regelungen darüber zu treffen, wie sich die Anwenderin oder der Anwender bei Verlust des mobilen Endgerätes zu verhalten hat, um sicherzustellen, dass die Verlustmeldung unverzüglich der zuständigen Stelle übermittelt wird.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2013 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 482

Anlage

Musterdienstanweisung über die Nutzung mobiler Endgeräte

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die dienstliche Nutzung mobiler Endgeräte durch die Anwenderinnen und Anwender. Diese Dienstanweisung gilt in Ergänzung der Dienstanweisung über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender in der jeweils geltenden Fassung. Die Maßnahmen der Dienstanweisung über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender finden auf mobile Endgeräte ebenfalls Anwendung, soweit sich aus dieser Dienstanweisung keine abweichenden Maßnahmen ergeben.

Diese Dienstanweisung gilt für alle Anwenderinnen und Anwender [der betreffenden Organisationseinheit].

2. Begriffsbestimmungen

Mobile Endgeräte i. S. dieser Dienstanweisung sind informationstechnische und kommunikationstechnische Geräte, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts ohne größere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Hierzu zählen insbesondere

- a) Mobiltelefone ohne Datenanbindung,
- b) Mobiltelefone mit Datenanbindung (Smartphone),
- c) Tablet-Computer und
- d) Notebooks.

Die Verwendung eines privaten mobilen Endgerätes zur Führung dienstlicher Telefonate in Ausnahmefällen ist keine dienstliche Nutzung i. S. dieser Dienstanweisung.

3. Schutz vor Diebstahl und unberechtigtem Zugang

3.1 Aufbewahrung von mobilen Endgeräten

Mobile Endgeräte sind von den Anwenderinnen und Anwendern sicher aufzubewahren, um einen Zugang von Dritten zu verhindern. Sollte das Gerät auf Dienstreisen in einem Hotel verbleiben müssen, ist sicherzustellen, dass dieses nicht offen sichtbar im Hotelzimmer aufbewahrt wird. Bei Flugreisen dürfen mobile Endgeräte nicht mit dem Reisegepäck aufgegeben werden. Sollte ein Verbleib des Gerätes in einem verschlossenen Kraftfahrzeug notwendig sein, ist das Gerät so zu lagern, dass es nicht von außen wahrnehmbar ist.

3.2 Physische Sicherung von mobilen Endgeräten

Bei einem nicht nur kurzzeitigen Gebrauch eines mobilen Endgerätes in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Gerät, soweit technisch möglich, physisch zu sichern. Dies kann beispielsweise mittels eines Kensingtonschlosses erfolgen.

3.3 Weitergabe an Dritte

3.3.1 Mobile Endgeräte dürfen von den Anwenderinnen und Anwendern nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für eine nur kurzzeitige Weitergabe.

3.3.2 Anderen Bediensteten der Landesverwaltung darf von den Anwenderinnen und Anwendern kurzzeitig der physische Zugang zum mobilen Endgerät gewährt werden, soweit hierfür eine dienstliche Notwendigkeit besteht. Die verantwortliche Anwenderin oder der verantwortliche Anwender hat dabei das mobile Endgerät ständig zu überwachen.

3.3.3 Eine Weitergabe an Dritte ist ausnahmsweise gestattet, wenn die Mitführung eines mobilen Endgerätes beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet ist und eine Lagerung beim Pförtner oder Sicherheitsdienst dieser Einrichtung vorgesehen ist. Eine Weitergabe ist nur bei vertrauenswürdigen Organisationen gestattet. Das Gerät ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.

4. Sicherung durch Passwort oder PIN

Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Systemadministration erfolgt ist, sind mobile Endgeräte durch die Anwenderin oder den Anwender mit einem Passwort gemäß Nummer 4.2 der Dienstanweisung über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender zu sichern und so zu konfigurieren, dass sie sich nach spätestens 15 Minuten ohne Nutzerinteraktion automatisch sperren und für die Freigabe ein Passwort erforderlich ist. Sollte diese Sicherung technisch nicht möglich sein (z. B. bei „einfachen“ Mobiltelefonen), ist zumindest die Sicherung des Gerätes mittels einer PIN vorzunehmen. Soweit die Eingabe eines Passwortes gemäß Nummer 4.2 der Dienstanweisung über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender nur unter deutlichen Erschwernissen möglich ist (z. B. wenn Sonderzeichen nicht direkt zugänglich sind), kann ebenfalls die Sicherung mittels einer PIN erfolgen.

5. Speicherung dienstlicher Daten

5.1 Der Umfang der auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Daten ist von den Anwenderinnen und Anwendern möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck ist die Notwendigkeit des Datenbestandes auf dem Gerät regelmäßig zu überprüfen. Nicht länger in der mobilen Anwendung benötigte Daten sind zu löschen. Dies schließt auch den synchronisierten Datenbestand des E-Mail-Postfachs und des Kalenders ein.

5.2 Auf mobilen Endgeräten dürfen Daten

- bis zur Schutzstufe [C, ggf. D] gemäß Schutzstufenkonzept der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- bis zur Schutzkategorie „hoch“ gemäß Nummer 3.7.2 der ISLL oder
- des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß Verschlusssachenanweisung des Landes Niedersachsen

vorübergehend gespeichert werden, soweit diese Daten durch eine Verschlüsselung gesichert sind.

6. Datenschnittstellen und Peripheriegeräte

6.1 Drahtlose Datenschnittstellen wie Wireless-LAN oder Bluetooth dürfen durch die Anwenderin oder den Anwender ausschließlich bei einem konkreten Bedarf aktiviert werden. Sollten diese Schnittstellen nicht mehr benötigt werden, sind diese unverzüglich wieder zu deaktivieren. Hiervon ausgenommen ist die Verbindung mit einem Mobilfunknetz (GSM, UMTS, LTE).

6.2 Eine drahtgebundene oder drahtlose Verbindung eines mobilen Endgerätes mit einem Partnergerät (z. B. anderes mobiles Endgerät, Headset, Drucker) darf ausschließlich mit vertrauenswürdigen Partnergeräten erfolgen.

6.3 Sollte zur Koppelung mit einem Partnergerät über Bluetooth die „Sichtbarkeit“ des Bluetooth-Adapters notwendig sein, ist dieser als „vorübergehend sichtbar“ zu konfigurieren. Die Pflicht zu einer unverzüglichen Deaktivierung des Adapters nach Beendigung der Anwendung bleibt unberührt.

6.4 Die Pflichten gemäß den Nummern 6.1 bis 6.3 bestehen nur, wenn die Anwenderin oder der Anwender beim eingesetzten Gerät auch die tatsächliche Möglichkeit zur Umsetzung hat.

7. Installation von Anwendungen auf Smartphones und Tablet-Computern

7.1 Auf Smartphones und Tablet-Computern dürfen mobile Anwendungen (Apps) ausschließlich mit Genehmigung [der zuständigen Stelle] installiert werden.

7.2 [Die zuständige Stelle] hat eine [im Intranet unter ... einsehbare] Liste von Apps erstellt, deren Installation auch ohne eine Genehmigung im Einzelfall zulässig ist.

8. Verhalten bei Verlust

Bei Verlust eines mobilen Endgerätes, einer Speicherkarte oder einer SIM-Karte [ist/sind] unverzüglich die [zuständige Stelle] [sowie die oder der Vorgesetzte] zu informieren. [Zusätzlich ist der Servicedesk des LSKN, Tel. 120-3999, zu unterrichten.] Dies gilt auch, falls das Gerät wiederaufgefunden wird.

9. Ausnahmen

[Die zuständige Stelle] kann [im Einvernehmen mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten] nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Dienstanweisung zulassen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren und durch Ersatzmaßnahmen abzusichern.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2013 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 9. 7. 2013 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 667 448 928,07 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 667 449 562,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 78 690 090,00 EUR.

| | |
|---|---------------------------------------|
| Zum Zahlungstermin 1. 5. 2013 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2013 gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von | 83 695 289,00 EUR 5 005 199,00 EUR |
|---|---------------------------------------|

| | |
|---|-------------------|
| Für das zweite Kalendervierteljahr 2013 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenzin Höhe von 49,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung | 72 635 817,00 EUR |
|---|-------------------|

| | |
|--|-------------------|
| Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2013 ein Betrag von | 67 630 667,00 EUR |
|--|-------------------|

Der Berechnung ist ein Betrag von 67 630 617,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 484

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG;

**Antragsteller: Institut für Fördertechnik und Logistik (IFT)
der Universität Stuttgart**

Bek. d. MW v. 19. 6. 2013 — 44-30224/5/8 —

Das MW hat das Institut für Fördertechnik und Logistik (IFT) der Universität Stuttgart, Holzgartenstraße 15 B, 70174 Stuttgart, mit Bescheid vom 19. 6. 2013 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebbahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- a) Dipl.-Ing. Sven Winter
- b) Dipl.-Ing. Dirk Moll
- c) Dipl.-Ing. Anita Finckh-Jung
- d) Dipl.-Ing. Oliver Gerlach
- e) Dipl.-Ing. Achillefs Evagelinos.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 7. 2013 bis 30. 6. 2018.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 485

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Dauerbetrieb der Fachanwendung Abfallüberwachungssystem (ASYS)

RdErl. d. MU v. 28. 6. 2013 — 36/62814/2/1 —

— VORIS 28400 —

1. Veranlassung

Mit der Novelle der NachwV vom 20. 10. 2006 wurde u. a. das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) in Deutschland verbindlich eingeführt. Die Übergangsvorschriften hierzu sind am 1. 2. 2011 abgelaufen. Damit werden alle Nachweise zur Entsorgung gefährlicher Abfälle elektronisch zwischen den Nachweispflichtigen und den Überwachungsbehörden kommuniziert.

Mit Inkrafttreten des KrWG am 1. 6. 2012 ist die Abfallüberwachung auf neue rechtliche Grundlagen zu stützen.

Aufgrund dieser rechtlichen Änderungen werden neue Regelungen für den Dauerbetrieb der Fachanwendung Abfallüberwachungssystem (ASYS) erforderlich, die im Folgenden festgelegt sind.

2. Grundlagen, Zweck und Nutzen des ASYS in der behördlichen Sonderabfallüberwachung

2.1 Grundlagen

Grundlage des ASYS bildet eine am 20. 11. 1997 abgeschlossene, am 1. 8. 2004 neu gefasste und von allen Ländern unterzeichnete Vereinbarung (Verwaltungsvereinbarung Gemein-

same Abfall-DV-Systeme GADSYS) zum Aufbau und zur verbindlichen Nutzung einer gemeinsamen Programmbasis für eine landes- und bundesweite DV-gestützte Überwachung der Sonderabfallströme.

Im ASYS werden primär Daten aus Abfallbegleitscheinen und Entsorgungsnachweisen, Stammdaten von Abfallerzeugern, Beförderern, Sammlern und Entsorgern sowie Daten aus Anlagenzulassungen, Zertifizierungen und Befördererereignissen elektronisch verarbeitet und landesweit zur Verfügung gestellt und übermittelt. Zusätzlich sind die Daten der Makler, Händler, Bevollmächtigten und der anzeigepflichtigen Sammler und Beförderer zu erfassen.

Die Basis der elektronischen Nachweisführung ist die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall). Sie dient als bundesweite Datendrehscheibe und vernetzt die Nachweispflichtigen untereinander und mit den Vollzugsbehörden der Verwaltung. Das ASYS ist an die ZKS-Abfall angeschlossen und empfängt hierüber die Daten der Nachweispflichtigen. Weiterhin werden den Ländern über die ZKS-Abfall Nachweisdaten im Rahmen des bundesweiten Datenaustausches zur Verfügung gestellt.

In Niedersachsen dient das ASYS als DV-gestütztes Hilfsmittel der datentechnischen Unterstützung und der Vereinfachung von Arbeitsprozessen der in Nummer 3 genannten Behörden und damit einem effektiven Verwaltungsvollzug sowie der Bereitstellung von Daten, auch für die amtliche Umweltstatistik und zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten.

2.2 Zweck und Nutzen

Zweck, Nutzen und Arbeitsvereinfachung des ASYS liegen für den behördlichen Vollzug der Abfallüberwachung in einer DV-unterstützten Überprüfung, Kontrolle und einem Austausch von abfallrelevanten Daten. Durch Systemabfragen und Prüfroutinen im ASYS können Informationen beschafft und Plausibilitäten über entsorgte Abfallmassen und -arten bei Abfallerzeugern, Beförderern, Sammlern und Entsorgern geprüft werden. Weiterhin können elektronische Registerauszüge von den nachweispflichtigen Firmen angefordert und mit den ASYS-Daten abgeglichen werden. Damit können Betriebsrevisionen und Schwerpunktaktionen bei der Abfallüberwachung ohne größeren Datenbeschaffungsaufwand effektiv und gezielt vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden.

2.3 IuK-Technik und Systemadministration

Die Daten werden im GAA Hildesheim — Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) —, für alle Nutzer von ASYS auf einem durch die Zentrale Unterstützungsstelle Information und Kommunikation (ZUS IuK) betreuten zentralen Server gespeichert, geprüft und ausgewertet.

Die ZUS AGG kommuniziert mit der ZKS-Abfall unter Nutzung des OSCI-Protokolls verschlüsselt über das Internet. Der Zugriff der angeschlossenen niedersächsischen Behörden erfolgt über das Landesdatennetz. Die Knotenstellen der anderen Länder erhalten die niedersächsischen ASYS-Daten über die ZKS-Abfall. Weitere Behörden, auch außerhalb von Niedersachsen, können die für ihre Kontrollen erforderlichen Daten mittels der Webanwendung IPA-KON (Informationsportal Abfallbewertung Modul Kontrolle) über das DOI-Netz (Deutschland-Online-Infrastrukturnetz, ehemaliges TESTA-Netz) abrufen.

Die ZUS AGG stellt durch eine zentrale Systemparameterverwaltung (Repository) eine landesweit einheitliche Anwendung von ASYS sicher und nimmt die Fachadministration wahr.

3. Organisation und Aufgabenverteilung bei der Anwendung von ASYS in Niedersachsen

In Niedersachsen nehmen derzeit im Rahmen geltender Zuständigkeiten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ), hier insbesondere das GAA Hildesheim — ZUS AGG —, die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH — Zentrale Stelle für Sonderabfälle (NGS-ZS) —, die unteren Abfallbehörden (UAB) sowie das LBEG Aufgaben der Abfallüberwachung im Zusammenhang mit und unter Anwendung von ASYS wahr.

3.1 ZUS AGG

Die ZUS AGG ist die zentrale niedersächsische Koordinierungs- und Knotenstelle für ASYS.

Sie bearbeitet und verwaltet zentral alle ASYS-Daten, die sie von den niedersächsischen Behörden und den zum Nachweis Verpflichteten erhält. Die Daten werden hier gebündelt und landesweit allen mit ASYS arbeitenden Behörden entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Verfügung gestellt. Die Archivierung erfolgt über die ZKS-Abfall. Des Weiteren gibt die ZUS AGG Überwachungsvorgänge, die Daten und Adressaten anderer Länder betreffen, über die ZKS-Abfall zur Verteilung an die Knotenstellen der anderen Länder weiter. Soweit die Daten anderer Länder das Land Niedersachsen betreffen, nimmt die ZUS AGG diese Daten von der ZKS-Abfall entgegen und stellt sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Die ZUS AGG stellt die Stammdaten (Adressen, Erzeuger- und Entsorgernummern, Abfallannahmekataloge etc.) in das ASYS ein und betreibt deren Pflege wie Änderungen und Nachfassungen.

Die ZUS AGG erfasst im ASYS zudem die von ihr gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ZustVO-Abfall erteilten abfallrechtlichen Befördererlaubnisse, die ihr vorgelegten Anzeigen für Efb-zertifizierte Einsammler/Beförderer und Entsorger sowie die Daten der Makler, Händler, Bevollmächtigten und anzeigepflichtigen Beförderer.

3.2 NGS-ZS

Die NGS-ZS ist gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ZustVO-Abfall zuständig für die Bearbeitung und Erteilung von Entsorgungsnachweisen nach den Bestimmungen der NachwV. Sie übermittelt der ZUS AGG über die ZKS-Abfall die von ihr bearbeiteten und erteilten Entsorgungsnachweise zur Integration der Daten in das ASYS-System.

3.3 Vollzugsbehörden

Abfallrechtliche Vollzugsbehörden sind in Niedersachsen gemäß § 42 Abs. 1 NAbfG und der ZustVO-Abfall die GAÄ, die NGS-ZS, die UAB, das LBEG sowie das MU, wenn die UAB in eigener Sache beteiligt sind, soweit nicht im NAbfG oder der ZustVO-Abfall andere Zuständigkeiten geregelt sind.

Zu den Vollzugsaufgaben dieser Behörden gehören neben den allgemeinen Überwachungsaufgaben nach § 47 KrWG insbesondere die Prüfung und Überwachung von Entsorgungsvorgängen bei nachweispflichtigen Abfällen gemäß §§ 48 ff. KrWG i. V. m. der NachwV.

Die Vollzugsbehörden haben bei ihren Betriebsüberwachungen die in den Betrieben vorliegenden Register u. a. auf

- Vollständigkeit im Hinblick auf die im Betrieb anfallenden Abfallarten,
 - Richtigkeit hinsichtlich der verwendeten Abfallschlüssel,
 - Plausibilität und Richtigkeit der weiteren Daten in den Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen im Hinblick auf die Abfallherkunft und die tatsächlich durchgeführte Entsorgung und
 - Beachtung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft durch die Beteiligten
- zu kontrollieren.

4. Zugriffsrechte beim Betrieb

4.1 Grundsätze

Lesender Zugriff bedeutet auch immer die Möglichkeit, sachbezogene Auswertungen vorzunehmen.

Personenbezogene Auswertungen sind unzulässig.

4.2 Zugriffsrechte der Beteiligten

Die Zugriffsrechte auf das ASYS werden wie folgt festgelegt:

— ZUS AGG:

Vollständiger Zugriff (Lesen, Ersterfassung, Ändern, Löschen) auf die zur Aufgabenerledigung erforderlichen ASYS-Daten und -Funktionen bei Begleitscheinbearbeitungen, bei Bearbeitungen von Befördererlaubnissen und Anzeigen, bei der Erfassung von Erzeuger-, Beförderer-, Samm-

ler- und Entsorgerstammdaten von Abfallbesitzern und von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten sowie auf alle sonstigen ASYS-Daten und -Funktionen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen.

— NGS-ZS:

Schreibender Zugriff im Rahmen der Bearbeitung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen. Lesender Zugriff auf die zur Aufgabenerledigung erforderlichen ASYS-Daten und -Funktionen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen.

— MU, GAÄ, UAB, LBEG:

Lesender Zugriff auf die zur Aufgabenerledigung erforderlichen ASYS-Daten und -Funktionen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen.

Die angeschlossenen Behörden (MU, GAÄ, UAB, LBEG, NGS-ZS) können über Windows Terminal Server auf das ASYS zugreifen. Für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben ist das ASYS für diese Behörden ein notwendiges Instrument (siehe auch Nummer 2).

Den UAB wurde die Notwendigkeit, auf das ASYS zugreifen zu können, dargestellt und auf Antrag die Zugangsmöglichkeit hierzu eröffnet.

Rechte für den lesenden Zugriff bestehen für alle Überwachungs-/Kontrollbehörden (u. a. Polizei und Bundesamt für Güterverkehr [BAG]), auch außerhalb von Niedersachsen, die mittels des Informationsportals Abfallbewertung-Kontrollsystem (IPA-KON) im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten auf das ASYS zugreifen.

4.3 Erforderlicher Informations- und Datenaustausch

Die Erkenntnisse und Erfahrungen, die sich aus der bisherigen Anwendung von ASYS ergeben haben, führen zu folgenden ergänzenden Regelungen:

4.3.1 Die von dem ASYS festgestellten Mängel, Fehler oder Unregelmäßigkeiten in den Begleitscheinen werden von der ZUS AGG mit den Nachweispflichtigen zunächst direkt geklärt. Ist eine Klärung nicht möglich, werden die entsprechenden Vorgänge an die zuständigen Vollzugsbehörden zum Zweck der Prüfung weitergeleitet. Das Ergebnis der Prüfung ist der ZUS AGG mitzuteilen, damit die Mängel in den Daten und Nachweisen behoben werden können.

4.3.2 Zur Vervollständigung der Daten in dem ASYS und zur Vermeidung von Fehlerquellen im Rahmen der (automatischen) Plausibilitätskontrollen sind bei der Übermittlung der vorliegenden oder neu eingehenden Stammdaten von Abfallerzeugern und Entsorgern sowie der Zulassungskataloge der Entsorgungsanlagen (Anzeigen, Genehmigungen, Änderungsanzeigen, Änderungs genehmigungen) der ZUS AGG durch die GAÄ, die UAB und das LBEG folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen, sofern die Anlagenzulassung gefährliche Abfälle enthält:

Die erste Seite des Genehmigungsbescheides bzw. Bestätigung der Anzeige, die die Anlagenbezeichnung mit Entsorgernummer im Betreff enthält, sowie die betreffenden Seiten, in denen folgende Informationen verfügbar sind:

- Vollständige Firmenbezeichnung mit Anschrift sowie Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Telefax,
- Sämtliche Abfallschlüssel mit Bezeichnung gemäß AVV,
- Zuordnung zu R/D-Verfahren,
- Kapazität/Durchsatz der Anlage,
- Gültigkeitsbeginn (ggf. mit Befristung),
- Einzugsgebiet (wenn vorhanden).

4.3.3 Ergibt sich aus der ASYS-Prüfung bei der ZUS AGG ein Verdacht auf Rechtsverstöße nach dem KrWG, der NachwV oder weiteren Rechtsvorschriften, sind diese Prüfergebnisse der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Das Ergebnis der von der Behörde veranlassten Maßnahmen ist dem MU mitzuteilen.

5. Supportstruktur

5.1 Grundlagen

Die Fachanwendung ASYS ist eingebunden in die Supportstruktur der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung. Diese sieht vor, dass die Anwenderinnen und Anwender sich bei allen Angelegenheiten, die die Nutzung von ASYS betreffen, an die jeweiligen Fachanwendungsbetreuerinnen oder Fachanwendungsbetreuer in den GAÄ wenden. Für die Fachanwenderinnen und Fachanwender des MU, der UAB, des LBEG und der NGS-ZS werden die damit verbundenen Aufgaben durch die Fachanwendungsbetreuerin oder den Fachanwendungsbetreuer des GAA Hildesheim (email: asys-betreuer@gaa-hi.niedersachsen.de) wahrgenommen.

5.2 Aufgaben der Fachanwendungsbetreuerin oder des Fachanwendungsbetreibers

Die Fachanwendungsbetreuerin oder der Fachanwendungsbetreuer als First-Level-Support versucht zunächst, die Angelegenheit, ggf. unter Einbindung der oder des vor Ort für den IuK-Systembetrieb Verantwortlichen, selbst zu klären. Vor Ort nicht lösbare Probleme sind an den Service Desk der ZUS IuK unter <http://servicedesk.gav.niedersachsen.de/> zu übermitteln.

5.3 Aufgaben der ZUS IuK

Die ZUS IuK bearbeitet die von den ASYS-Fachanwendungsbetreuerinnen und ASYS-Fachanwendungsbetreuern eingestellten Anfragen. Zunächst klärt sie, ob ein IuK-technisches Problem vorliegt, für das sie verantwortlich ist, und wirkt auf dessen Behebung hin. Sollte die Anfrage nicht im Zuständigkeitsbereich der ZUS IuK liegen, gibt sie die Anfrage an die ASYS-Fachadministratorin oder den ASYS-Fachadministrator weiter.

Weiterhin informiert die ZUS IuK die ASYS-Fachadministratorin oder den ASYS-Fachadministrator frühzeitig über geplante Hardware- und Software-Änderungen, die für den Betrieb von ASYS relevant sind.

5.4 Aufgaben der ASYS-Fachadministratorin oder des ASYS-Fachadministrators

Die ASYS-Fachadministratorin oder der ASYS-Fachadministrator ist zuständig für alle fachlichen Fragestellungen, die im Betrieb von ASYS auftreten. Zur Klärung nutzt sie oder er alle internen und externen Informationsquellen, wie z. B. die in ASYS integrierte Hilfefunktion, die ASYS-Website (www.asysnet.de), die ZKS-Website (www.zks-abfall.de), Unterlagen aus Workshops und Informationen der QS-AG GADSYS. Sofern technische Belange eine Rolle zur Klärung einer bestimmten Angelegenheit spielen könnten, hält sie oder er Rücksprache mit der ZUS IuK.

Sofern die genannten Informationsquellen nicht zur Klärung des Problems führen oder die ASYS-Fachadministratorin oder der ASYS-Fachadministrator zum Ergebnis kommt, dass es sich bei der Angelegenheit um einen ASYS-Programmfehler handelt, informiert sie oder er hierüber die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA) der Länder, die auf eine Klärung bzw. Fehlerbehebung hinwirkt.

Die Aufgabe der ASYS-Fachadministratorin oder des ASYS-Fachadministrators wird durch die ZUS AGG (E-Mail: asys-admin@gaa-hi.niedersachsen.de) wahrgenommen.

Die ASYS-Fachadministratorin oder der ASYS-Fachadministrator

- ist verantwortlich für den DV-technischen Betrieb von ASYS und dessen Überwachung, soweit dies in den Be-

reich der Fachadministration fällt und nicht die ZUS IuK zuständig ist,

- bearbeitet die Anfragen der ZUS IuK aus dem Service Desk. Für die Prüfung und Behebung nutzt sie oder er die vorhandenen Informationsquellen (z. B. die ASYS-Website, Unterlagen aus Workshops, Informationen der QS-AG GADSYS). Sollte die Prüfung ergeben, dass ein ASYS-Fehler vorliegt, so informiert sie oder er die IKA, die auf eine Behebung des Fehlers hinwirkt,
- stellt eigene Anfragen in das Service Desk der ZUS IuK ein, sofern es sich bei einer Angelegenheit um einen Fehler handelt, der im Zuständigkeitsbereich der ZUS IuK liegt,
- verwaltet — zentral für alle mit ASYS arbeitenden Dienststellen — das ASYS-Repository (Konfigurations-Datenbank) und stellt dadurch eine landesweit einheitliche Nutzung von ASYS sicher,
- testet neue ASYS-Versionen, passt diese an die niedersächsischen Zuständigkeiten und Strukturen an und führt alle damit zusammenhängenden Installationsarbeiten und Updates an der ASYS-Produktionsumgebung der ZUS AGG durch,
- schafft die Voraussetzungen, dass alle Dienststellen dieselbe ASYS-Version nutzen. Hierzu übergibt sie oder er das jeweils angepasste Update an die ZUS IuK, die damit weitere Installationen (z. B. auf Terminalservern) vornimmt,
- führt in Kooperation mit den ASYS-Fachanwendungsbetreuerinnen, ASYS-Fachanwendungsbetreuern und den Anwenderinnen und Anwendern neue Repository-Objekte ein (z. B. Prüfregeln, Abfragen, Skripte für die ASYS-Vorgangsteuerung etc.) bzw. passt vorhandene Objekte an die niedersächsischen Erfordernisse an,
- verwaltet die ASYS-Nutzerinnen und ASYS-Nutzer mit ihren Zugriffsrechten und
- entwickelt und administriert weitere an ASYS angebundene Applikationen (z. B. Mängelschreiben-Erstellung, Überwachung der Kommunikation, Datenprüfungen).

Die Nutzung von ASYS wird auch weiterhin durch Schulungen, Fortbildungen, Dienstbesprechungen, Erfolgskontrollen und Schwerpunktaktionen im notwendigen Maße unterstützt.

6. Datenschutz

Die den Datenschutz betreffenden Belange sind in einer Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 NDSG gesondert dargestellt. Die Verfahrensbeschreibung wurde dem Datenschutzbeauftragten des MU vorgelegt.

Darüber hinausgehende Regelungen zum Datenschutz sind dienststellenbezogen zu treffen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Unteren Abfallbehörden
die Region Hannover
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH — Zentrale Stelle für Sonderabfälle —

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;
Vereinfachte Flurbereinigung Soßmar,
Landkreis Peine**

Bek. d. LGLN v. 9. 7. 2013 — 33-611-Soßmar-2489 —

Die Regionaldirektion Braunschweig des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Soßmar, Landkreis Peine, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Soßmar ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 488

**Landeskirchenamt der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Osterholz-Scharmbeck“
(Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 4. 4. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde in Hambergen,

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Lienthal,

die Evangelisch-lutherische St.-Willehadi-Kirchengemeinde in Osterholz-Scharmbeck,

die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde in Schwanewede,

die Evangelisch-lutherische Ansgar-Kirchengemeinde Wallhöfen in Vollersode,

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Wilstedt und

die Evangelisch-lutherische Zions-Kirchengemeinde in Worswede

(alle Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 488

**Eingliederung des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck
in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband
der Kirchenkreise Rotenburg und Verden**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 4. 4. 2013**

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck wird in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden eingegliedert.

§ 2

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden wird in „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden“ umbenannt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 488

**Ausgliederung der Kirchengemeinden Jakobus und
St. Michaelis in Osnabrück aus dem
Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück
(Kirchenkreis Osnabrück)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 13. 5. 2013**

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Jakobus-Kirchengemeinde in Osnabrück und die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Osnabrück werden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 2012 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154) werden die Wörter „die Ev.-luth. Jakobus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ und die Wörter „die Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 488

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband
Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt“
(Kirchenkreis Wolfsburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 5. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Berkum in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Handorf in Peine,

die Evangelisch-lutherische St.-Godehard-Kirchengemeinde Rosenthal in Peine und

die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Schwicheldt in Peine

(Kirchenkreis Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Berkum-Handorf-Rosenthal-Schwicheldt“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 489

Landeswahlleiterin

**Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl
am 22. 9. 2013**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 4. 7. 2013
— LWL 11401/5.2.9 —**

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 22. 9. 2013, statt. Hierzu werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
 - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände
- 3. Wahlkreise und Wahlbezirke**
 - 3.1 Wahlkreise
 - 3.2 Wahlbezirke
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt
 - 4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“
 - 4.3 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“
 - 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag
 - 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
 - 5.5 Herausgabe von Wählerlisten

6. Wahlbenachrichtigung

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

8. Kreiswahlvorschläge

- 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
- 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
- 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- 8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

9. Stimmzettel

10. Stimmabgabe

11. Feststellung des Wahlergebnisses

12. Wahlstatistik

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

15. Wahlvordrucke

16. Wahlbekanntmachungen

17. Erfahrungsberichte

18. Fristen und Termine

19. Nachrichtenwege

1. Geltende Rechtsvorschriften

Für die Wahl gelten

- a) das Bundeswahlgesetz i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. 5. 2013 (BGBl. I S. 1084) — im Folgenden: BWG —,
- b) die BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. 5. 2013 (BGBl. I S. 1255),
- c) das WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. 4. 2013 (BGBl. I S. 962),
- d) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 7. 2012 (BGBl. I S. 1501),
- e) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876),
- f) Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. der LReg vom 6. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 222).

2. Wahlorgane

(§§ 8 bis 11 BWG, §§ 3 bis 10 BWO)

2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
(§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 22. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Bek. vom 24. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 332), veröffentlicht worden.

2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände
(§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11 BWG, §§ 4 bis 11 BWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 BWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerinnen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es wird beispielsweise als vertretbar anzusehen sein, Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis nur eine geringe Zahl von Zweitstimmen erhalten haben, bei der Bildung des Kreiswahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschluss der LReg vom 14. 12. 2004 werden berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Im Fall des § 8 Abs. 3 BWG (siehe Schnellbrief der Landeswahlleiterin BW 2013/3 vom 15. 4. 2013 sowie Einzelanordnungen an die Landkreise Goslar und Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter vom 22. 4. 2013) von dem jeweiligen Landkreis oder der Gemeinde.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 BWO). Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen zu können (§ 9 Abs. 2 BWG), wird im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Bundestagswahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 BWG). Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gem. § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch die

Oberfinanzdirektion Niedersachsen
– LBV Hannover –
30149 Hannover.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutli-

cher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG und § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl genutzt werden. Einer erneuten Anfrage bei der OFD – LBV – bedarf es insofern nicht.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 BWO). Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ebenso verfahren.

2.2.6 Auf die Bestimmungen über die Höchstbesetzung, die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 BWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulungsveranstaltung wird empfohlen.

Die mancherorts übliche Aufstellung eines „Spendentellers“ ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Der Betrag von 21 EUR bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 BWO) ist für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so werden solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 50 BWG) nicht berücksichtigt.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahl Ehrenamtes verpflichtet (§ 11 Satz 2 BWG). Das Wahl Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe sind die in § 9 BWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes unter anderem ablehnen Wahlberechtigte, die

- am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, oder die
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 49 a BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter; ihr oder ihm wird die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen haben.

3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§ 2 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.1 Wahlkreise

(§ 2 Abs. 2 BWG)

Die für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag gültige Wahlkreiseinteilung für Niedersachsen (Wahlkreisnummern 24 bis 53) ist mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 4. 2012 (BGBl. I S. 518) neu beschrieben und findet sich in der Anlage des BWG.

3.2 Wahlbezirke

(§ 2 Abs. 3 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.2.1 Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 BWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 2 BWO).

3.2.2 Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein gewählt werden kann. (§ 13 Abs. 1, § 61 Abs. 1 BWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 BWO genannten Einrichtungen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls darf der in Satz 2 genannte Personenkreis von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 BWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

4. Wahlberechtigung (§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind, bis auf Neuerungen im Bezug auf Auslandsdeutsche (siehe Nummer 4.2), unverändert geblieben.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag am 22. 9. 1995 und früher) und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 7 NMG).

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines — allerdings sehr wichtigen — Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Das gilt sowohl für den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss sie oder er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist in § 12 Abs. 5 BWG klargestellt, dass der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist. Kehrt eine wahlberechtigte Auslandsdeutsche oder ein wahlberechtigter Auslandsdeutscher (siehe unten) in die Bundesrepublik Deutschland zurück, so muss das dreimonatige Wohn- oder Aufenthaltserfordernis nicht erneut erfüllt werden (§ 12 Abs. 2, Satz 3 BWG).

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
- b) Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- c) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“

Volljährige Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und hier nicht gemeldet sind, können an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG).

Entsprechend der Neuregelung in § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen künftig unter Verwendung des neuen Antragsformulars der Anlage 2 (zu § 18 Abs. 5 BWO) auf einem besonderen Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummer 5.2.

4.3 Wahlausschlussgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Gegenüber der Bundestagswahl 2009 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

5.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind — wie bisher — alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am **Stichtag** — dem 35. Tag vor der Wahl, also am **18. 8. 2013** — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern wird auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften des Landes gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten ist die Gemeinde zuständig, bei der die wahlberechtigte Person ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt.

5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte „Auslandsdeutsche“) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 1. 9. 2013 (Sonntag!) der zuständigen Gemeinde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 (zu § 18 Abs. 5 BWO) zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaf-

ten und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 BWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt kann von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Aktuelle Informationen für Deutsche im Ausland“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt. Bei Wahlberechtigten, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist die Gemeinde zuständig, mit der die oder der Auslandsdeutsche entsprechend der abgegebenen Erklärung hinsichtlich der Vertrautheit und Betroffenheit am engsten verbunden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO).

Der Bundeswahlleiter ist unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 (zu § 18 Abs. 5 BWO) von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Kehrt eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl — 18. 8. 2013 —) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 18 Abs. 6 BWO zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

5.3 Veränderungen nach dem Stichtag (18. 8. 2013)

5.3.1 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels — § 16 Abs. 3 bis 6 BWO —). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppelintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die sich erst nach dem Stichtag (18. 8. 2013) ergeben (insbesondere Umzüge), führen nicht generell zu einer automatischen Korrektur der Wählerverzeichnisse. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

a) Der mit einem Gemeindefwechsel innerhalb des Bundesgebiets verbundene Umzug einer wahlberechtigten Person und ihre Neuanmeldung am Zuzugsort nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist (19. 8. bis 2. 9.

2013) haben zunächst keine Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die oder der Betroffene bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen, eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Nur auf Antrag wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnorts eingetragen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BWO). Die neue Gemeinde unterrichtet hiervon unverzüglich die alte Gemeinde, die die betreffende Person aus ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BWO).

- b) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragene wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet.
- c) Eine am Stichtag nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete wahlberechtigte Person, die sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist (2. 9. 2013) für eine Wohnung anmeldet, wird ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 4 BWO).
- d) Zurückkehrende wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die sich zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anmelden, werden nur auf Antrag und nur dann in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes eingetragen, wenn sie noch keinen Antrag nach § 18 Abs. 5 BWO bei der Gemeinde gestellt haben, bei der sie vor ihrem Fortzug aus dem Bundesgebiet zuletzt gemeldet waren (§ 18 Abs. 6 BWO). Von der Eintragung ist der Bundeswahlleiter unverzüglich zu unterrichten.
- e) Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person zwischen Stichtag und Beginn der Einsichtsfrist innerhalb derselben Gemeinde bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Die Wahlberechtigten sind bei einer Anmeldung in dem fraglichen Zeitraum über die vorstehenden Regelungen (Buchstaben a bis e) zu belehren.

Sonstige Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, die sich nach Beginn der Einsichtsfrist ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit behandelt werden (§§ 22, 23 BWO). Anmeldungen, die nach Beginn der Einsichtsfrist in melderechtlich zulässiger Weise rückwirkend zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgen, können weder von Amts wegen noch auf Antrag im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde gewährt werden.

5.3.2 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeinde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist die oder der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält nach § 21 Abs. 1 BWO das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 2. 9. bis 6. 9. 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtnahmerecht nur dann, wenn eine wahlberechtigte Person konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragenen Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder reines Interesse begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 21. 9. 2013 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 19. 9. 2013 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 (zu § 24 Abs. 1 BWO) zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).

Die Gemeinde hat nach § 20 BWO vor der Bereithaltung zur Einsichtnahme — spätestens am 29. 8. 2013 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo, wie lange und innerhalb welcher Öffnungszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist. Ein Muster für diese Bekanntmachung enthält Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO).

5.5 Herausgabe von Wählerlisten

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

6. Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)

6.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1 BWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also am 1. 9. 2013, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1 BWO) ist ein Muster. Weitere Zusätze, die erforderlich erscheinen, sind zulässig. Gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BWO soll die Mitteilung auch einen Hinweis darauf enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften des beauftragten Postdienstleisters größtmögliche Format zu wählen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen abzdrukken (§ 19 Abs. 2 BWO).

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie oder er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

6.3 Wird eine Person, die bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten hatte, im Wählerverzeichnis gestrichen, so muss sie hiervon unterrichtet und auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen werden (§ 16 Abs. 8 BWO).

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Wahlscheine können auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 (zu § 19 Abs. 2 BWO) beantragt werden. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben, wie etwa das Geburtsdatum, erfragt werden.

Wird der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auf einem der in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) an eine andere Anschrift als an die Wohnanschrift beantragt (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO), so hat gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu erfolgen, um einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung durch unberechtigte Dritte entgegen zu wirken.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Dieser Nachweis kann nur durch schriftliche Vollmacht geführt werden (§ 27 Abs. 3 BWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Behinderung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 27 Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 i. V. m. § 53 Abs. 2 BWO wird hingewiesen.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen gemäß § 28 Abs. 1 BWO nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreis- und den Landeswahlausschuss erteilt werden.

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die bislang zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eingedruckt werden kann.

Wahlberechtigten Personen, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Besonders zu beachten sind die Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ausgehändigt werden dürfen. Diese liegen vor, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO).

Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BWO).

In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO).

8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 18 ff. BWG, §§ 33 ff. BWO)

8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 20 bis 25 BWG, §§ 34, 35 BWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern spätestens am 69. Tag vor der Wahl, — 15. 7. 2013 — 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)

Je eine Ausfertigung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge ist von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern sogleich der Landeswahlleiterin und direkt dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) zu übersenden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO).

8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

8.3.1 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO). Das Formblatt enthält die Alternative, dass eine politische Vereinigung für den Fall der Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 bis 5 BWO) mit einem Kennwort einreichen kann. Diese Alternative ist durch die politische Vereinigung bereits bei der Anforderung der Formblätter zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die entsprechenden Felder im Formblatt durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu streichen.

8.3.2 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 18 Abs. 2 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO), ist dies schon

bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

8.3.4 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für eine Landesliste erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2, § 39 Abs. 5 BWO). Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; weitere Unterschriften sind darum ungültig. Werden weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt, so dürfen diese nicht erteilt werden. Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig und könnte auch nicht ermittelt werden, da nicht festgehalten werden darf, für welchen Wahlvorschlagsträger sie erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 NMG enthaltende abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags erteilt sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, § 36 BWO)

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 26. 7. 2013. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses lädt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge ein.

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Ausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge, also auch verspätet eingereichte oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Sind nach der Einreichung ursprünglich bestehende Mängel beseitigt worden, so empfiehlt es sich, hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlags anwesend, so ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beanstandungen gegen den Kreiswahlvorschlag vorgebracht werden oder die Zulassung des Kreiswahlvorschlags infrage steht.

Die Kreiswahlausschüsse müssen Kreiswahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG oder die BWO aufgestellt sind.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handle es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag herbeizuführen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Entscheidung, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zum Landeswahlausschuss hin.

Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 36 Abs. 7 BWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin und **direkt** dem Bundeswahlleiter zu übersenden.

8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung der Landeswahlleiterin gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an. Die Kreiswahlvorschläge sind unter fortlaufenden Nummern bekannt zu geben; Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten in der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters eine Lernnummer (§ 38 Satz 2 BWO).

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ist anstelle des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 3 BWO).

Soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist auf ihr oder sein Verlangen für die öffentliche Bekanntmachung und für die Darstellung auf dem Stimmzettel an die Stelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; dabei genügt die Angabe eines Postfachs nicht (§ 38 Satz 4 BWO). Bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 BWO ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Den Nachweis einer bestehenden Auskunftssperre hat die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge — 15. 7. 2013, 18.00 Uhr — gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu führen. Auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters über die Erreichbarkeitsanschrift wird besonders hingewiesen (§ 38 Satz 5 BWO).

9. Stimmzettel (§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und der Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften vgl. Nummer 8.5.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel den Vorgaben des § 45 Abs. 1 BWO und dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 BWO) entsprechen. Insbesondere ist auf dem Stimmzettel gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers nur der Wohnort (Hauptwohnung) oder der Ort der Erreichbarkeitsanschrift einzutragen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 BWO kann jetzt auch zusätzlich ein eingetragener Ordens- oder Künstlurname (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 PaßG) angegeben werden.

§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO bestimmt für die Stimmabgabe, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel müssen aus ausreichend starkem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlheimnisses vorzubeugen. Um den Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus für die Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine auf eine Weise gefaltet werden muss, welche die Einhaltung des Wahlheimnisses gewährleistet (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BWO).

9.2 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sofort nach Fertigstellung je

drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sind zusätzlich drei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Frauen und Männer und für die Altersgruppen zu übersenden. Auf die neue Einteilung der Altersgruppen gemäß § 4 WStatG, wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 BWO haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter unverzüglich nach Fertigstellung ein Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (Kühnstraße 18, 30559 Hannover) zu übersenden. Es wird darum gebeten, diesen Verband möglichst bereits bei Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

10. Stimmabgabe (§ 34 BWG, § 56 BWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschreiten. Insbesondere wird auf die Regelungen in § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO hingewiesen. Ist eine Wählerin oder ein Wähler nach § 56 Abs. 6 Nr. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen worden oder hat sie oder er sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten (§ 56 Abs. 8 BWO).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 57 Abs. 1 BWO).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können mit Hilfe einer mitgebrachten Schablone wählen (§ 57 Abs. 4 BWO).

10.2 Personen, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Wahlkreisen berechtigen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 59 Satz 1 BWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 28 Abs. 8 BWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters vorliegt.

Die BWO enthält keine dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Bundestagswahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat.

11. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 79 BWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

11.2 Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres (durch Schnellbrief) bestimmt werden.

12. Wahlstatistik

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSKN.

Für die nach dem WStatG (vgl. Nummer 1. Buchst. c) durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSKN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW am 19. 2. 2009 einen RdErl. veröffentlicht (Nds. MBl. S. 306).

14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
(§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

15. Wahlvordrucke
(§ 88 BWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu beschaffenden Vordrucke sind den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus mehreren Landkreisen oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, können die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Landkreise in die Auslieferung einschalten.

15.2 Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 BWO empfiehlt es sich aus Kostengründen, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Wahlbriefumschläge auch in den Fällen zentral beschaffen, in denen Landkreise und Gemeinden aufgrund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses zuständig sind.

§ 45 Abs. 4 BWO (siehe auch Muster der Anlage 11 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO) bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge auch, dass diese rot sein sollen. Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit den Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (z. B. über die allgemeine Servicenummer 06151 908-4083 oder per E-Mail an: automationsfaehigebriefe@deutschepost.de). Nach einer Empfehlung der Deutschen Post AG zur Landtagswahl 2013 ist die Farbvariante HKS N 11 oder eine ihr entsprechende Druckfarbe für die maschinelle Bearbeitung der roten Wahlbriefe geeignet.

15.3 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter oder die Landkreise auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

16. Wahlbekanntmachungen

(§ 86 Abs. 1 BWO)

Die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1, § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 86 Abs. 3 BWO wird besonders hingewiesen.

17. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

18. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das BWG und die BWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlage beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Bundestagswahl (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 97. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

19. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Lavesallee 6
30169 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Telefon: 0511 120-4790, -4792 und -4788
Telefax: 0511 120-4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
der Bundestagswahlkreise 24 bis 53
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Anlage 1

(zu Nummer 11.1)

**Hinweise
zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe
anlässlich der Bundestagswahl am 22. 9. 2013**

1. Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, ist der Grundsatz zu beachten, dass dem Willen der Wählerin oder des Wählers, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen ist. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
 - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
 - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einer bestimmten Landesliste gilt, ist **gültig**.
 - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder einer Landesliste auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
 - 1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 56 Abs. 8 BWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.
 - 1.5 Eine Stimme muss im Übrigen immer dann als **ungültig** erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers bestehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).
 - 1.6 Allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung, Erläuterungen, warum eine Bewerberin oder ein Bewerber, bzw. eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt wird sowie Meinungskundgaben oder verbale Gefühlsäußerungen neben der eigentlichen Kennzeichnung führen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen zur **Ungültigkeit** der Erst- oder/und Zweitstimme (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG). Dasselbe gilt insbesondere auch für Hinweise auf die Wählerin oder den Wähler, die Aufnahme von auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerbern, Parteien oder Landeslistenbewerberinnen oder Landeslistenbewerbern. „Neutrale“ Striche und Merkzeichen ohne unmittelbaren Bezug zur letztlich erfolgten Stimmabgabe beeinträchtigen die **Gültigkeit** der Stimmabgabe in der Regel nicht.
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
 - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
 - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Wahlumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
 - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
 - 2.4 Mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.

Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Bundestagswahl am 22. 9. 2013

| Termin | Maßnahme | Termin | Maßnahme |
|--|---|--|--|
| 1. | Gemeinden (Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.) | 22. 9. 2013 15.00 Uhr | Zeitpunkt, bis zu dem Wahlscheine in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung beantragt werden können (§ 27 Abs. 4 BWO) |
| 18. 8. 2013 | Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO) | ab 23. 9. 2013 | Übersendung der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO) |
| 19. 8. 2013 | Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 u. § 28 Abs. 1 BWO) | 2. | Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleiter |
| spätestens am 29. 8. 2013 | Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 BWO) | spätestens am 15. 7. 2013 18.00 Uhr | — Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (§ 19 BWG) — Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen (§ 25 Abs. 1 BWG) |
| spätestens am 1. 9. 2013 | Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 BWO) | rechtzeitig vor dem 26. 7. 2013 | — Ladung der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge und der Beisitzer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 2 u. § 36 Abs. 1 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 3 BWO) |
| spätestens am 1. 9. 2013 | Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO) | 26. 7. 2013 | — Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 1 BWG) — Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 36 Abs. 7 BWO) |
| 2. 9. bis 6. 9. 2013 | Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO) | spätestens am 29. 7. 2013 | Beschwerde bei der Landeswahlleiterin gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO) |
| 2. 9. bis 6. 9. 2013 | Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO) | spätestens am 5. 8. 2013 | Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO) |
| spätestens am 9. 9. 2013 | Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3 u. § 66 Abs. 5 BWO) | spätestens am 18. 9. 2013 | Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins (§ 22 Abs. 4 und 5 Satz 4 BWO, § 31 BWO) |
| spätestens am 12. 9. 2013 | Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die einspruchsführende Person und die Betroffene oder den Betroffenen (§ 22 Abs. 4 u. § 31 BWO) | 19. 9. bis 22. 9. 2013 | Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8 BWO) |
| spätestens am 14. 9. 2013 | Beschwerdemöglichkeit der oder des Betroffenen gegen die Einspruchsentscheidung der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BWO) | spätestens am 26. 9. 2013 | — Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 41 Satz 1 BWG, § 76 Abs. 2 und 3 BWO) — Übersendung je einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 76 Abs. 8 BWO) |
| spätestens am 16. 9. 2013 | Öffentliche Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen etc. (§ 48 Abs. 1 BWO) | nach der Sitzung des Kreiswahl- ausschusses | — Benachrichtigung der oder des gewählten Wahlkreisabgeordneten (§ 41 Satz 2 BWG, § 76 Abs. 7 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§ 79 Abs. 1 BWO) |
| frühestens am 19. 9. 2013 spätestens am 21. 9. 2013 | Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 24 BWO) | | |
| 20. 9. 2013 18.00 Uhr | Zeitpunkt, bis zu dem wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Wahlscheine beantragen können (§ 27 Abs. 4 BWO) | | |
| 21. 9. 2013 12.00 Uhr | Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn die oder der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Abs. 10 BWO) | | |
| 22. 9. 2013 bis spätestens 12.00 Uhr | Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO) | | |

Wahlkalender für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013

| | | | | | | | |
|-------------|-----|-----|---|-------------|-----|-----|--|
| 17. 6. 2013 | Mo. | 97. | Wahlanzeige der Parteien beim Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO) | 26. 7. 2013 | Fr. | 58. | Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse (§ 26 Abs. 1 BWG) und der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss (§ 28 Abs. 1 BWG) |
| 18. 6. 2013 | Di. | 96. | | 27. 7. 2013 | Sa. | 57. | |
| 19. 6. 2013 | Mi. | 95. | | 28. 7. 2013 | So. | 56. | Beschwerdemöglichkeit gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags oder einer Landesliste (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO) |
| 20. 6. 2013 | Do. | 94. | | 29. 7. 2013 | Mo. | 55. | |
| 21. 6. 2013 | Fr. | 93. | | 30. 7. 2013 | Di. | 54. | |
| 22. 6. 2013 | Sa. | 92. | | 31. 7. 2013 | Mi. | 53. | |
| 23. 6. 2013 | So. | 91. | | 1. 8. 2013 | Do. | 52. | Spätester Termin für die Entscheidung des Bundes- und des Landeswahlausschusses über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 Satz 5 und § 28 Abs. 2 Satz 5 BWG, § 37 Abs. 2, 3 und § 42 Abs. 2, 3 BWO) |
| 24. 6. 2013 | Mo. | 90. | | 2. 8. 2013 | Fr. | 51. | |
| 25. 6. 2013 | Di. | 89. | | 3. 8. 2013 | Sa. | 50. | |
| 26. 6. 2013 | Mi. | 88. | | 4. 8. 2013 | So. | 49. | |
| 27. 6. 2013 | Do. | 87. | | 5. 8. 2013 | Mo. | 48. | Spätester Termin für die Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO) und der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin (§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 BWO) |
| 28. 6. 2013 | Fr. | 86. | | 6. 8. 2013 | Di. | 47. | |
| 29. 6. 2013 | Sa. | 85. | | 7. 8. 2013 | Mi. | 46. | |
| 30. 6. 2013 | So. | 84. | | 8. 8. 2013 | Do. | 45. | |
| 1. 7. 2013 | Mo. | 83. | | 9. 8. 2013 | Fr. | 44. | |
| 2. 7. 2013 | Di. | 82. | | 10. 8. 2013 | Sa. | 43. | |
| 3. 7. 2013 | Mi. | 81. | | 11. 8. 2013 | So. | 42. | |
| 4. 7. 2013 | Do. | 80. | | 12. 8. 2013 | Mo. | 41. | |
| 5. 7. 2013 | Fr. | 79. | Anerkennung der Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4 BWG, § 33 Abs. 3 BWO) | 13. 8. 2013 | Di. | 40. | |
| 6. 7. 2013 | Sa. | 78. | | 14. 8. 2013 | Mi. | 39. | |
| 7. 7. 2013 | So. | 77. | | 15. 8. 2013 | Do. | 38. | |
| 8. 7. 2013 | Mo. | 76. | | 16. 8. 2013 | Fr. | 37. | |
| 9. 7. 2013 | Di. | 75. | Spätester Termin für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim BVerfG gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (§ 18 Abs. 4 a Satz 1 BWG) | 17. 8. 2013 | Sa. | 36. | |
| 10. 7. 2013 | Mi. | 74. | | 18. 8. 2013 | So. | 35. | Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO) Spätester Termin für die Unterrichtung der Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechender Einrichtung durch die Gemeinde (§ 16 Abs. 9 BWO) |
| 11. 7. 2013 | Do. | 73. | | 19. 8. 2013 | Mo. | 34. | Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO) |
| 12. 7. 2013 | Fr. | 72. | | 20. 8. 2013 | Di. | 33. | |
| 13. 7. 2013 | Sa. | 71. | | 21. 8. 2013 | Mi. | 32. | |
| 14. 7. 2013 | So. | 70. | | 22. 8. 2013 | Do. | 31. | |
| 15. 7. 2013 | Mo. | 69. | Spätester Termin (18.00 Uhr) für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern und der Landeslisten bei der Landeswahlleiterin (§ 19 BWG) | 23. 8. 2013 | Fr. | 30. | |
| 16. 7. 2013 | Di. | 68. | | 24. 8. 2013 | Sa. | 29. | |
| 17. 7. 2013 | Mi. | 67. | | 25. 8. 2013 | So. | 28. | |
| 18. 7. 2013 | Do. | 66. | | 26. 8. 2013 | Mo. | 27. | |
| 19. 7. 2013 | Fr. | 65. | | | | | |
| 20. 7. 2013 | Sa. | 64. | | | | | |
| 21. 7. 2013 | So. | 63. | | | | | |
| 22. 7. 2013 | Mo. | 62. | | | | | |
| 23. 7. 2013 | Di. | 61. | | | | | |
| 24. 7. 2013 | Mi. | 60. | | | | | |
| 25. 7. 2013 | Do. | 59. | Spätester Termin für die Entscheidung des BVerfG über die Beschwerde einer Partei oder Vereinigung gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (§ 18 Abs. 4 a Satz 2 BWG) | | | | |

| | | | | | | | |
|-------------|-----|-----|--|--------------------|------------|----|--|
| 27. 8. 2013 | Di. | 26. | | 13. 9. 2013 | Fr. | 9. | Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter; Einreichung der Beschwerde bei der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 BWO); Spätester Termin für die Anforderung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten in Anstalten (§ 29 Abs. 1 BWO) |
| 28. 8. 2013 | Mi. | 25. | | | | | |
| 29. 8. 2013 | Do. | 24. | Spätester Termin für die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde (§ 20 Abs. 1 BWO) | | | | |
| 30. 8. 2013 | Fr. | 23. | | | | | |
| 31. 8. 2013 | Sa. | 22. | | | | | |
| 1. 9. 2013 | So. | 21. | Spätester Termin für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 BWO) Spätester Termin für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO) | 14. 9. 2013 | Sa. | 8. | |
| 2. 9. 2013 | Mo. | 20. | | 15. 9. 2013 | So. | 7. | |
| 3. 9. 2013 | Di. | 19. | | 16. 9. 2013 | Mo. | 6. | Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde (§ 48 Abs. 1 BWO) |
| 4. 9. 2013 | Mi. | 18. | Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 BWG) und Einspruchsfrist gegen die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des WV (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO) | 17. 9. 2013 | Di. | 5. | |
| 5. 9. 2013 | Do. | 17. | | 18. 9. 2013 | Mi. | 4. | Spätester Termin für Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidung der Gemeinde auf Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 5 BWO) |
| 6. 9. 2013 | Fr. | 16. | | 19. 9. 2013 | Do. | 3. | Frühestmöglicher Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO) |
| 7. 9. 2013 | Sa. | 15. | | 20. 9. 2013 | Fr. | 2. | Bis 18.00 Uhr Beantragung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO) |
| 8. 9. 2013 | So. | 14. | | 21. 9. 2013 | Sa. | 1. | Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 BWO) Bis 12.00 Uhr Ersatz nicht zugegangener Wahlscheine (§ 28 Abs. 10 BWO) |
| 9. 9. 2013 | Mo. | 13. | Spätester Termin für die Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 5 BWO) | | | | |
| 10. 9. 2013 | Di. | 12. | | 22. 9. 2013 | So. | | Wahltag Bis 15.00 Uhr Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung) Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO) |
| 11. 9. 2013 | Mi. | 11. | | | | | |
| 12. 9. 2013 | Do. | 10. | Spätester Termin für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 4 i. V. m § 16 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 2 Satz 3 BWO) | | | | |

**Bundestagswahl am 22. 9. 2013;
Zusammensetzung des
Niedersächsischen Landeswahlausschusses**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 8. 7. 2013
— LWL 11401/4.3.9 —**

Bezug: Bek. v. 23. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 331)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „**Mitglieder**“ wird durch das Wort „**Beisitzer**“ ersetzt.
2. Die Worte „**Stellvertretende Mitglieder**“ werden durch die Worte „**Stellvertretende Beisitzer**“ ersetzt.
3. Als weitere stellvertretende Beisitzer wurden berufen:
Richter beim OVG Lüneburg
Sven-Marcus Süllo
und
Richter beim OVG Lüneburg
Dr. Joachim Tepperwien.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 500

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bio-Energie-Kortenberken GmbH & Co. KG,
Wietmarschen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 4. 7. 2013 — 12-034-01/Ev —

Die Bio-Energie-Kortenberken GmbH & Co. KG, Wietmarscher Straße 15, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 31. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Gemarkung Lohne, Flur 49, Flurstücke 24/8, 27/9, 24/10 und 25/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2013 S. 501

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG